



Sühne und Gericht

Was ist Kriegstheologie?

Von: Matthias-W. Engelke, erschienen im Deutschen Pfarrerblatt, Ausgabe 10/2022

In Zeiten polarisierender Konflikte in der Politik geraten auch theologische Positionen in die Gefahr, politisch einseitig zu werden. Hier wird der universale Anspruch des Evangeliums unterlaufen. Matthias-W. Engelke stellt Kriterien einer Kriegstheologie auf, die sich dem Blickwechsel verweigert: Die Sicht des Gegners kann und will nicht eingenommen werden, auch nicht versuchsweise. Das gleiche Recht, das man für sich in Anspruch nimmt, wird dem Gegner vorenthalten.

Am 27. April 2022 veröffentlichte die FAZ den Gastbeitrag „Um zu richten. Der ‚liebe Gott‘ ist tot“ von Gabriele und Peter Scherle. Dr. Peter Scherle ist Professor der evangelischen Theologie und war bis 2020 Direktor des Theol. Seminars Herborn. Gabriele Scherle war zuletzt Pröpstin für Rhein-Main und zuvor u.a. von 1999 bis 2004 die Friedensbeauftragte der Evang. Kirche in Hessisch-Nassau.

In ihrem Aufsatz setzen sie sich anlässlich des Ukrainekrieges dafür ein, die „Vorstellung vom göttlichen Gericht“ wieder in Erinnerung zu rufen. Die Redeweise „vergelt's Gott“ ist keineswegs trivial, im Gegenteil: „Der russische Oberbefehlshaber Putin und sein religiöser Unterstützer Patriarch Kyrill sollten sich vor dieser Bitte fürchten.“ Sie widerstreiten der Vorstellung, als könnten und sollten Menschen Rache für erlittenes Unrecht üben. Die „Hoffnung auf ein göttliches Gericht ... ermächtigt uns allerdings nicht dazu, selber an den Täterinnen und Tätern Rache zu üben.“ Das kann die „religiöse Vorstellung vom Jüngsten Gericht davon befreien, dem ‚Mythos der erlösenden Gewalt‘ (Walter Wink) zu erliegen und im menschlichen Handeln am Ende Rache an Rache zu reihen.“

Sie fahren fort: „Es wäre allerdings auch eine irriige Vorstellung, im politischen Handeln an die Erlösung durch unbedingte Gewaltfreiheit zu glauben. Gegen die entfesselte und vom russisch-orthodoxen Patriarchen Kyrill sakralisierte Gewalt, die erklärtermaßen eine Vernichtung des ukrainischen Staates und Volkes anstrebt, hilft nur die rechtserhaltende Gewalt der militärischen Verteidigung.“ Das schließt an Stellungnahmen führender Vertreter der Evangelischen Kirchen in Deutschland¹ an, die das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine betonen und darum Waffenlieferungen für die Ukraine befürworten.

Die Erinnerung an das christliche Bekenntnis des Gerichtshandelns Gottes ist durchaus angebracht. Doch es fällt auf, dass in diesem Beitrag von der theologischen Bedeutung der Sühne durch Jesus von Nazareth nicht die Rede ist. Zu Beginn des Aufsatzes ist von „Sühne“ im „Sinnszusammenhang des Strafrechts“ die Rede. Die christliche Rede vom Gerichtshandelns Gottes ohne zugleich auf das Bekenntnis des Sühneleidens Jesu zu verweisen ist zumindest unvollständig, wenn nicht irreführend.

Das neutestamentliche Bekenntnis des Sühneleidens Jesu

Die ausdrücklichen ntl. Zeugnisse dieses Bekenntnisses sind rar, sie finden sich bei Paulus in seinem Römerbrief, Röm. 3,25 und im Hebräerbrief, Hebr. 2,17. Dennoch gehört dies fest zum Bestand christlichen Glaubens.²

Röm 3,25 verdeutlicht, dass es nicht um eine Sühneleistung geht, die in einem zukünftigen Gericht ansteht, sondern die mit dem Tod Jesu vollzogen wurde. Dies wird von denen bekannt, die in Christus – so im Englischen besser überliefert als im Deutschen – glauben und damit auch seine Auferstehung. Der Hebr. unterscheidet sich davon nicht.



Wenn dieses Bekenntnis in der Diskussion seit einiger Zeit auch sehr umstritten ist, ist es dennoch unverzichtbar. Es verbindet im Anschluss an atl. Sühnevorstellungen³ auf eine besondere und unverzichtbare Weise das Individuelle – Leiden und Tod Jesu – und das die Menschheit Umspannende – die Sühne. Unter den Freundinnen und Freunden Jesu wuchs die Einsicht, dass mit dem Tod Jesu etwas geschah, das für die ganze Welt von Bedeutung ist. Indem sie in Jesu Leiden und Tod Gott selbst mitleiden und mitsterben sahen, wird für die, die in Jesus leben und glauben, ein für alle Mal durchbrochen, was zuvor unverbrüchlich zusammenhing: Tod und Verderben als Folge für Verbrechen und Sünde: „der Tod ist der Sünde Sold“ (Röm. 6,23).⁴

Damit wird das Gerichtshandeln Gottes neu gerahmt. Es entsteht sozusagen ein ausgenommener, exemter Bereich für die, die in Christus glauben, vgl. Joh. 5,24: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wer mein Wort hört und glaubt dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und kommt nicht in das Gericht, sondern er ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen.“ Um es an einem Beispiel zu erläutern: Wenn etwa durch ein Missgeschick ein Handspiegel voller Ruß und damit unbrauchbar geworden ist, kann man in ihm nur dann wieder etwas erkennen, wenn etwas anderes – eine Serviette, ein Tuch, eine Hand – den Ruß annimmt. Das Versagen gegenüber der Liebe führt zum Tod. Dieses Verderben hat Jesus für alle auf sich genommen, damit die, die in ihm leben, von Todesmächten befreit leben können.

Das Bekenntnis zu Gottes „Ja“ zum Menschen

Auf Grund dieses Bekenntnisses ist jedem Menschen zuzusagen, dass sie und er umkehren kann, Buße tun – d.i. die Gewalt unterbrechen – und dem Evangelium, dem Anbruch von Gottes neuer Welt, trauen kann. Das Bekenntnis zum Sühnetod Jesu ist damit zugleich das Bekenntnis zu Gottes „Ja“ zu jedem Menschen. Ein Mensch wird – so das Bekenntnis zum Gerichtshandeln Gottes – mit den Folgen seines Tuns konfrontiert. Diese Folgen bestimmen aber nicht mehr, dass dieser Mensch für immer und allezeit durch seine Sünde bestimmt und definiert ist, denn ein Neuanfang ist jederzeit möglich. Menschen mit ihrem Tun zu konfrontieren: Ja!, aber sie damit zu identifizieren zeichnet Christen nicht aus.

Das gilt auch für Soldaten, auch für Soldaten einer feindlichen Nation, eines feindlichen Staates und ihre kirchlichen und politischen Verantwortlichen. Für Christen steht im Kampf für Gerechtigkeit und Wahrheit etwas anderes an als die tötende Gewalt. Diese definiert für immer das Handeln eines Menschen mit dieser Person und lässt in der Beziehung zwischen dem Menschen, der ihn tötet, und dem, der umgebracht wird, nichts anderes mehr entstehen als das Verhältnis von Täter und Opfer. Eine Umkehr, eine Erneuerung des Verhältnisses zwischen beiden ist ausgeschlossen. Es kommt der Leugnung des Sühneopfertodes Jesu gleich.

Kriterien einer Kriegstheologie

Vom Gerichtshandeln Gottes zu sprechen ohne vom Sühneopfertod Jesu zu sprechen führt gefährlich nah an die Grenze, wo der Boden des christlichen Glaubens verlassen und Kriegstheologie betrieben wird. Ob eine Kriegstheologie vorliegt, kann etwa anhand folgender Prüffragen erhoben werden:

Ausgangspunkt für den hier vorgeschlagenen Kriterienkatalog ist die christliche Verkündigung der Menschwerdung Gottes in Jesus von Nazareth. Sie beinhaltet ein inverses Element: Die polaren Muster „groß/klein“, „stark/schwach“, „Erster/Letzter“, „im Recht/im Unrecht sein“ verkehren sich: Der ohnmächtig ans Kreuz genagelte Jesus von Nazareth erweist sich als stärker; sein von den Römern offen demonstriertes Verbrechersein verkehrt sich ins Recht haben; in der Gottesreichsverkündigung und Umkehrpredigt Jesu werden die Ersten die Letzten sein und umgekehrt



und geben Kinder den Ton an, wer ins Reich Gottes kommt. Dieser Inversion entspricht ein Perspektivwechsel. Ein Perspektivwechsel, der auch Gott in diesem stehen sieht. Aus diesem Blickwinkel redet Jesus. Dies geschieht in jedem christlichen Gebet, das von Gott als „Vater“ spricht, da hier die Bedeutung von Gott als dem Vater Jesu immer mitschwingt.

Diesem inversen Element ist das Kriterium der Umkehrprobe geschuldet: Bin ich selber auf dem falschen Weg oder nur der Gegner? Diese christologisch-jesuanische Inversion setzt eine Relationalität voraus: Eine Ansprechbarkeit auf die Reich-Gottes-Botschaft hin, die Bezüglichkeit Jesu auf Gott hin und von ihm her, sowie, indem Jesus nachgefolgt wird, eine enge Verbundenheit mit ihm und seiner Botschaft.

Dieser Relationalität entsprechen die Kriterien der Dialogprobe und der Gebetsprobe: Bin ich zum Dialog ohne Vorbedingungen bereit und bete ich auch für den Feind? Aus dieser Relationalität ergibt sich durch das Gefälle der Verkündigung Jesu mit seinem Leben, seinem Handeln und seinen Reden das Versöhnungshandeln, das grenzüberwindend Menschen zusammenführt, selbst dann, wenn sie aneinander schuldig geworden sind oder gar werden (letztes Abendmahl). Dem entspricht die Versöhnungsprobe: Bin ich bereit zur Versöhnung mit meinem jetzigen Gegner bzw. zu welchem einseitigen Handeln bin ich bereit, um die Versöhnungsbereitschaft des Gegners zu erwecken – möglicherweise? Aber mindestens die eigene unter Beweis zu stellen?

Das Gefälle zur Versöhnung wird davon getragen, dass in der christologischen Verkündigung die Transitivität – „was für mich gilt, gilt für euch; was für euch gilt, gilt für andere“ – mitgegeben ist: „Friede sei mit Euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20,21). Diese Transitivität wird interessanterweise gerade von Paulus (1. Kor. 4,16; Phil. 3,17) und in der Paulusschule so weitergegeben: „Denn ihr wisst, wie ihr uns nachfolgen sollt. Denn wir haben nicht unordentlich bei euch gelebt“ (2. Thess. 3,7 und 2. Thess. 3,9). Vermutlich betont Mt. die Nachfolge Jesu derart, um nicht eine Kette der Nachfolge entstehen zu lassen, die Jesus in die Ferne rückt, etwa als Reihe „Jesus-Paulus-die Jünger des Paulus“ (vgl. 1. Kor. 11,1) etc. – sondern als eine, die die Christenheit unmittelbar an die Nachfolge Jesu bindet.

Die Transitivität geht über in die Weitergabe der Inhalte, der Botschaft, der Lebensführung, der Gemeinschaft etc. Dieser Verbundenheit mit Christus entspricht die Christusprobe: Inwieweit bestimmt Christus mein Verhalten? Ist in meinem Verhalten, Handeln und Reden, sichtbar, nachvollziehbar, dass darin und dadurch Christus zum Vorschein kommt? Das ermöglicht die Transitivitätsprobe: Ist das, was hier von einem selbst gesagt wird, auch für meinen Gegner möglich zu sagen und umgekehrt: Ist das, was wir von einem Gegner sagen, auch für einen selbst anwendbar?

Der Wesenskern der Goldenen Regel

Dies klingt deutlich an die Goldene Regel an, die von Jesus in der positiven Fassung überliefert ist: „Was ihr wollt, dass die Leute euch tun sollen, das tut ihnen auch.“ (Mt. 7,12). Die negative Fassung (1. Umformung – Negation) ist weltweit verbreitet: „Was ihr wollt, dass die Leute euch nicht tun sollen, das tut ihnen auch nicht.“ Logisch geht ihr die Fassung voraus, die Rache legitimiert: „Was du mir angetan hast, dazu bin ich berechtigt, es dir auch anzutun.“ Formal gleich gebildet: „In dem, was du mir antust, gibst du mir das Recht, das Gleiche auch dir anzutun.“ (2. Umformung) Dies kann auch negativ formuliert werden: „Indem was du nicht für mich tust, gibst du mir das Recht, für dich das Gleiche nicht zu tun.“ (3. Umformung) Sie legitimiert die Gleichgültigkeit.

Die Goldene Regel enthält – gleich in welcher Umformung – als Voraussetzung das Gleich-zu-Gleich der Beteiligten. Das ist der positive Kern, an den auch in der Rache- und Gleichgültigkeits-Umformung angeknüpft werden kann. Die Inversion in der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus stellt dabei ein neues Gleich-zu-Gleich zwischen Gott und den Menschen her, indem es von Jesus heißt „Denn



wer Gottes Willen tut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter.“ (Mk. 3,35)

Dieses Gleich-zu-Gleich begründet Gerichtshandeln, indem zerstörte Gleichheit, wie sie der Gewalttat innewohnt, wieder hergestellt wird. Die Verkündigung Jesu, vom Anbruch von Gottes neuer Welt, überspringt nun gerade solches Gerichtshandeln und fordert dazu auf, nicht zu urteilen (Mt. 7,1). Begründung dafür ist die Anwendung der Gleich-zu-Gleich-Regel. Das wurde bei Joh. so aufgefasst, dass das Gericht schon mit der Gegenwart Jesu gegeben ist: „Denn Gott hat seinen Sohn nicht in die Welt gesandt, dass er die Welt richte, sondern dass die Welt durch ihn gerettet werde. Wer an ihn glaubt, der wird nicht gerichtet; wer aber nicht glaubt, der ist schon gerichtet, denn er hat nicht geglaubt an den Namen des eingeborenen Sohnes Gottes.“ (Joh. 3,17-18).

Der Aussetzung – nicht Aufhebung – einer endgültigen Gerichtsentscheidung entspricht die Gerichtsprobe: Werden ungeklärte Streitfragen ausgehalten, bis sie gerichtlich oder durch Schiedsmänner bzw. Schiedsfrauen geklärt werden können, oder wird „die Sache selber in die Hand genommen“, also der Ungeduld und Gewalt Raum gegeben?

Damit einher geht der Gerichtsvorbehalt, der eschatologisch begründet ist: Kann ich es abwarten, dass ungeklärte Streitfragen bei der Vollendung dieser Welt durch Jesus Christus geklärt werden, oder soll diese Vollendung jetzt schon geschehen? Krieg erweist sich damit als hoch religiös, indem er die Vorwegnahme des kommenden Christus zu sein beansprucht.

Von daher ist zu fragen, ob dem Furchtbaren und Schrecklichen noch ein Sinn unterstellt oder unterschoben wird. Das Fehlen solcher Kontingenzvernichtung wäre demnach ein friedentheologisches Kennzeichen. Es entspricht dem Aussetzen einer endgültigen Klärung, solange sie nicht freiwillig mit allen Beteiligten erfolgt.

Die Feindesliebe Gottes

Die Inversion, die in der Menschwerdung Gottes in Jesus von Nazareth erfolgt, zieht die Feindesliebe Gottes zu seinen Feinden nach sich: „Denn wenn wir mit Gott versöhnt worden sind durch den Tod seines Sohnes, als wir noch Feinde waren“ (Röm. 5,10). Die Begründung für das Gebot der Feindesliebe ist universal, vgl. Mt. 5,43-48. Damit besteht das Liebesgebot in zwei Paaren: (a) In der Liebe zum Nächsten wie zu sich selbst und (b) in der Liebe zu Gott und seinem Feind. Da der Glaubende für sich die Feindesliebe Gottes in Anspruch genommen hat, entspricht dem die Fehlbarkeitsprobe: Gestehe ich meinem Gegenüber das zu, was ich für mich in Anspruch nehme, die eigene Fehlbarkeit, also dass auch sein Fehler entschuldbar ist?

Die Feindesliebe wird mit Jesus selbst verkörpert. Von daher ist die Verkündigung von der Gegenwart von Gottes neuer Welt mehr als nur eine verbale Ansage, sondern ein Geschehen, das mit Jesu Person und seinem Reden und Handeln geschieht und von seinen Jüngerinnen und Jüngern weitergegeben werden kann. Daraus folgt die Eschatologieprobe: Inwieweit wird dem Anbruch von Gottes neuer Welt Rechnung getragen wird, dem Trachten nach Gottes Gerechtigkeit?

Mit der Universalität der Feindesliebe geht die Verkündigung einher, die die Erfüllung und Vollendung der Welt mit der Wiederkunft Christi verbindet. Das ist zugleich eine Absage an jegliche Auffassung, die meint, jetzt schon alle Probleme lösen zu wollen oder den Schlüssel gefunden zu haben, um den endgültigen allumfassenden Frieden etc. schaffen zu wollen. Dies ist das Kriterium des Letztvorbehalts: Bleibt die Vollendung der Welt Christus vorbehalten oder wird sie vorweggenommen?

Dem entspricht ein grundsätzliches Recht zum Zweifeln und unterstützt die Vernunftprobe: Können alle Zweifel gegenüber den vorgebrachten Vorwürfen gegenüber dem Gegner frei und uneingeschränkt vorgebracht werden? Werden die Vorwürfe von anderen, als die, die sie erheben,



auch für Außenstehende nachvollziehbar geprüft?

Kein Dualismus möglich

Die Einlassung Gottes in diese Welt in dem Menschen Jesus von Nazareth widerstreitet jeglichem Dualismus. Das ist im Übrigen mit der Feindesliebe kongruent. Damit hat die Vernunftprobe auch ihre Berechtigung, weil ein Bereich, der prinzipiell vernünftigem Nachdenken gegenüber für immer und ewig ausgeschlossen wird, nicht zugestanden wird. Der Friede, der den Verstand zur Vernunft bringt – vgl. Phil. 4,7 – ist ihr gerade darin immer wieder mindestens einen Schritt voraus. Der Friede selbst, insofern er Liebe ist, lässt sich nicht definieren, weil er selbst Maßstab ist, ist aber der Vernunft nicht enthoben. Friede als Liebe lässt sich aber von anderem unterscheiden. Und da hat wieder die Vernunft genug zu tun, z.B. in der Anwendung und Einübung dieser Kriterien.

Die Partnerschaftsprobe – als Kriterium zur Beurteilung für das Verhältnis sowohl zwischen Mann und Frau, als auch zwischen den Generationen und zwischen Amtsinhabern und Wahlvolk, Einheimischen und Fremden etc. – stellt sich dort, wo immer Unterschiede mit Ungerechtigkeit verbunden sind. Hier greift das Gleich-zu-Gleich: Das Herrschaftsgefälle von Oben und Unten wird umgedreht und spiegelt sich im freiwilligen Dienst für andere, um ein neues Gleich-zu-Gleich herstellen zu können (Transitivität und Inversion). Die Spiegelachse ist dann horizontal, wie ein Spiegel auf dem Boden, und verkehrt Oben und Unten.

Die Botschaft von der Auferstehung Jesu verbindet diese Botschaft mit dem Bekenntnis seiner Gegenwart in seiner Gemeinde. Zwischen den Freundinnen und Freunden Jesu ist er gegenwärtig. Jesu Freundinnen und Freunde haben es nun als ihre Botschaft, nicht nur untereinander, sondern auch im Miteinander mit allen anderen, diese spüren und erleben, hören und einsehen zu lassen, dass auch zwischen ihnen Jesus lebendig ist. Das ergibt die Zwischenprobe: Von was wird Zusammensein mit anderen – auch mit dem Feind – bestimmt und ausgefüllt? Geld und Waffen haben die Angewohnheit, nichts anderes neben sich gelten zu lassen, sie sind in ihrer Tendenz monokulturell bis hin zu monotheistisch, aber austauschbar bzw. gelegentlich auch ununterscheidbar.

Kriegstheologie verweigert sich dem Blickwechsel, Perspektivwechsel. Die Sicht des gegenwärtigen Gegners kann und will nicht eingenommen werden, auch nicht versuchsweise. Das gleiche Recht, was man für sich in Anspruch nimmt – z.B. irrtumsfähig, lernfähig und besserungsfähig zu sein, etwa indem ich büße und Reue zeige –, wird dem Gegner vorenthalten.

Ein Fazit

Die Ausführungen Scherles überstehen weder die Zwischenprobe, noch die Fehlbarkeitsprobe, nähern sich der Kontingenzvernichtung, leugnen de facto den Gerichtsvorbehalt und bewältigen nicht die Gerichts- und Umkehrprobe:

– dass man auch selber auf dem falschen Weg sein könnte, wird weder erwogen noch geprüft, erscheint schlicht undenkbar (Umkehrprobe),

– das Gericht wird nicht Gott vorbehalten, sondern an den Soldaten durch ihren Tod oder ihre Verwundung des verfeindeten Staates vollzogen (Gerichtsprobe, Gerichtsvorbehalt),

– dem Töten der Gegner und der Bereitschaft, sein eigenes Leben im Ukrainekrieg zu gefährden, wird ein Sinn unterstellt, indem es gilt, die Existenz eines Staates zu verteidigen (Kontingenzvernichtung), d.h. die Soldaten, die auf ukrainischer Seite sterben, dürfen nicht „umsonst“ gestorben sein, sondern



für den Staat und sein Existenzrecht,

– dass man selber – oder Selenskyj bzw. die Nato – fehlbar ist, wird nicht erwogen, genauso, wenig, ob die russische Herrschaftselite freiwillig Fehler einsehen kann (Fehlbarkeitsprobe),

– zwischen dem ukrainischen Soldaten und dem russischen Soldaten stehen mehr und mehr die NATO-Waffen, aber nicht Christus (Zwischenprobe).

Warum sollen sich Putin und Patriarch Kyrill vor dem göttlichen Gericht fürchten und nicht auch Selenskyj, Scholz, Macron, Biden und vielleicht ja auch Ehepaar Scherle und der Autor dieser Zeilen?

Anmerkungen

1?Bischof Stäblein am 19.03.2022, s. <https://www.ekd.de/bischof-zur-friedensethik-gehört-auch-recht-auf-72376.htm>; eingesehen am 29.07.2022. Die EKD-Ratsvorsitzende Annette Kurschus am 27.04.2022, s. <https://www.evangelisch.de/inhalte/200380/27-04-2022/ekd-ratsvorsitzende-ukraine-bei-ueberlebenskampf-unterstuetzen>; eingesehen am 29.07.2022. Der ehemalige EKD-Ratsvorsitzende Bedford-Strohm und andere, s. <https://www.die-tagespost.de/politik/mehrere-kirchenvertreter-fuer-waffenlieferungen-an-ukraine-art-227918> - eingesehen am 29.07.2022. Der Präses der EKIR am 03.03.2022, s. <https://ev-akademie-rheinland.ekir.de/aktuelles/C03C04EFD4204EB7B50BA764FBB81828/rueckblick-auf-die-9-rheinische-friedenskonferenz?ref=aHR0cHMIM0EIMkYIMkZldi1ha2FkZW1pZS1yaGVpbmxbmQuZWtpci5kZSUyRnN0YXJ0JTJGaG9tZSUyRg==&ti=1>; eingesehen am 29.07.2022.

2?Zur breiteren Basis dieser ntl. Vorstellung s. Röhser, Günter: Art. Sühne II.2, in: RGG, 4. Aufl., Bd. 7, Sp. 1844f.

3?Hofius, Otfried: Art. Sühne IV. Neues Testament, in: TRE 32, 343f,24ff. 346,10ff; Gestrinch, Christoph: Art. Sühne V. Kirchengeschichtlich und dogmatisch, in: TRE 32, 353,1ff.

4?Hofius, Otfried a.a.O., 344,13: „Ereignet sich im Christusgeschehen gleichwohl die Trennung des Sünders von seiner Sünde“.

Deutsches Pfarrerblatt, ISSN 0939 - 9771

Herausgeber:

Geschäftsstelle des Verbandes der ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V

Heinrich-Wimmer-Straße 4

34131 Kassel